

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 1 (1897-1898)
Heft: 5

Artikel: Aus der "guten alten Zeit"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-662683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der „guten alten Zeit“.

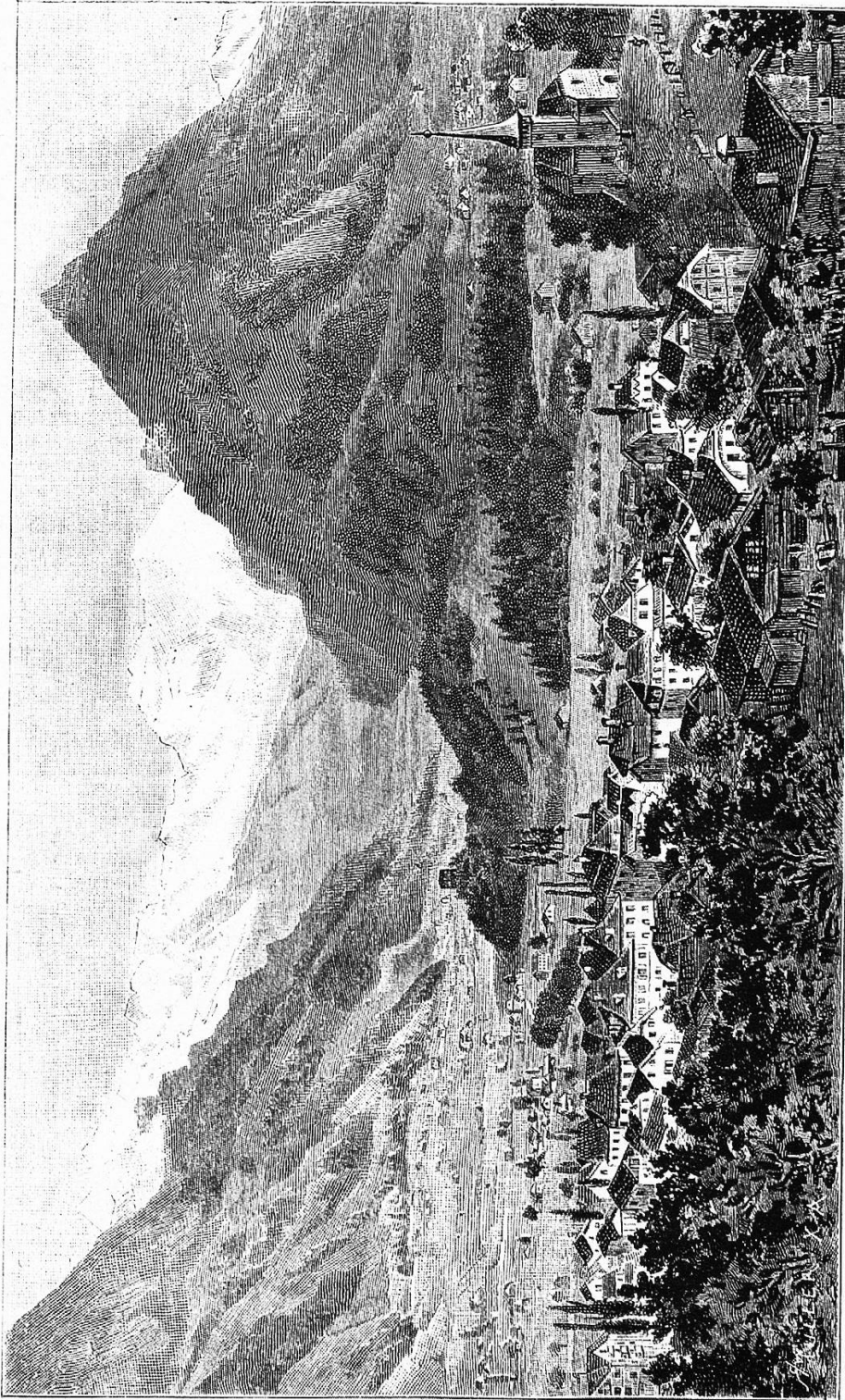
(Aus dem zürcherischen Sittenmandat vom 10. März 1755.)

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Rätthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund männiglich hiemit: Daß wir in Kraft Unserer aufhabenden Pflichten, . . . in Beherzigung so vieler täglich im Schwang gehenden Sünden und Lastern, besonderbar wegen der schnöden Geringhaltung der Unserm Vaterland mildiglich beschehrten Wohlthaten, Uns genötiget gesehen, theils diesen einreissenden Sünden und Lastern den Kiegel zu stossen, theils durch schleunige und ungegleichsnete Buß den Zorn des Höchsten von Uns abzuwenden, gegenwärtiges zum Nutzen Unserer lieben Burgerchaft angesehenes Mandat wiederum ausfertigen zu lassen; und ist nun Unser Will und Meinung, daß jeder männiglich sich sorgfältig hüte vor Lästung der heiligen und hohen Majestät Gottes, vor Mißbrauch Seines hohen und theuren Namens, und der heiligen Sacramenten vor Gottes-vergessener Uebersetzung des Eids, vor dem je länger je mehr bei Jungen und Alten überhand nehmenden Fluchen und Schweeren, wie auch vor Lachsnen¹ und abergläubischem Segnen; gestalten Wir die Fehlbare, je nach Gestaltsame der Sachen, mit Geld- oder andern Strafen, Stillstand², Erden-Ruß, oder auch gar an Leib und Leben abbüffen werden.

Man soll sich die Heiligung des Tags des Herrn eifrig angelegen seyn lassen, durch fleißige Besuchung der Predigten Göttlichen Worts, und der Catechisationen, insonderheit diese letztere von erwachsenen Söhnen und Töchtern, auch vor-in-und nach der Predigt, desgleichen während Zudienung des Sacraments des heiligen Taufs, und Verrichtung des Gesangs, sich des unanständigen Schwäzens und unnöthigen Hinauslaufens unter dem Gesang gänzlich enthalten. — — —

Auch soll niemand wer der ist, ohne erhaltene Erlaubnuß und Zeichen von dem jeweiligen Herrn Præsidenten in der Reformation an einem Sonntag aus der Stadt weder reiten, fahren noch gehen, darunter auch diejenige begriffen sind, deren Hochzeiten verkündet werden: Wie Wir dann auch ferner alle, so Kutschen, Littieren, oder Schiffe darzu leihen, zu gleicher Verantwortung zu ziehen gesinnet sind: Nebst dem auch sonderbar verboten seyn soll, das neuerdingen unter den Gesellschaften aufgekommene Halten der Mittag-Mahlzeiten und Visitenmachen vor- und in wählender Abend-Predigt, auch aller anderer Zusammenkunften und Gesellschaften,

¹ Mit Zaubermitteln heilen, besprechen. — ² D. i. mit Citiren vor den Stillstand, die Kirchenpflege.



Frutigen im Kandertal.

sowol in Wirths- und Schenkhäusern, als Zünften; sodann auch das in Schwang gekommene unanständige Herumtragen der Spanischbroden und Tüchlenen an einem Sonntag vor vollendeter Abend-Predigt, dardurch dann etwann leider! der Gottesdienst versaumet, und der Tag des Herrn unverantwortlich entheiligt wird, bey fünf und zwanzig Pfunden unablässlicher Buß.

. . . Und weiln Wir mit herzlichem Mißfallen verspüren müssen, daß ungeachtet alles ernstlichen Verwarnens und Zusprechens die übermachte Kleider-Hoffart zu grosser Verderbnuß und unwiderbringlichem Schaden Unserer Bürgerschaft, und des ganzen Lands in allen Ständen, je länger je mehr überhand nehme, haben Wir eine äufferste Nothdurft zu seyn erachtet, hierinnen von neuem ein eifriges Einsehen zu thun, und wollen deswegen, daß jedermann sich einer ehrbaren und seinem Stand geziemenden Kleidung, sonderlich in das Haus des Herrn, an Son- und Werktagen bekleiffe.

Daher ist Unser ernstlicher Befehl, daß alle Frauen und Töchtern, welche zu dem Tisch des Herrn gehen, und annoch gewohnt sind, das Tüchlein zu tragen, weiterhin anständige Tüchlein in die Kirchen tragen; diejenigen aber, so das Tüchlein nicht mehr tragen wollen, schwarze, glattburatene gebundene Nachtröcke und Fürgürtlein von gleichem Zeug, in alle Kirchen und Predigt-Stunden tragen sollen. Was den Kopfgerüst anbelangt, soll derselbe, sowol als die Halstücher, schwarz und ganz glatt, ohne Spitze und Franzen eingerichtet seyn, auch aus nichts anders als Flor oder Taffet bestehen mögen; da hingegen das Tragen der Mantilles, offenen Volantes, Ohrenbehängen, wie nicht weniger das Pudern und Kräusen der Haaren bey dreyßig Pfunden Buß gänzlich verboten seyn soll. — — —

Ferner ist Unser ernstlicher Befehl und Meinung, daß die Weibs-Personen und Töchtern, Junge und Alte sich müßigen und enthalten sollen, des Tragens aller stählener und anderer Hals-Zieraten, in die Kirchen, ausgenommen einem ehrbaren schwarzen Halsbändlein, oder einfachen goldenen Kettemlein, daran nichts angehängt; desgleichen aller unanständigen Entblöffungen, sowohl inner als auffer dem Hause des Herrn, bey fünfzehnen Pfunden Buß.

Sodann ist ferner Unser ernstlicher Will, daß für alle und jede Weibs-Personen, und bey allen vorfallenden Anlässen, es bey dem Tragen des wollenen und baumwollenen Zeugs, des schwarzen und rothen Tuchs, der seidenen halb- und floret-seidenen Etoffes, auch gros de tour und brochirten Taffets, für das künftige sein erlaubtes Verbleiben haben; hingegen alles andere gefärbte Tuch, die allzukostbare Persienne, der

Brocard, und andere kostlich brochirte Zeuge, alle sammetene, alle gefarbete, oder mit Spizen besetzte, und mit seidenem oder anderm Pelz gefütterte Mantilles, wie auch das Garnieren der Röcken, gänzlich und bey fünfzig Pfunden Buß verboten seyn soll.

Wie Wir dann auch jedermann alles Tragen der Spizen, seidener sowol als leinener, auch blondines, und von Gaze, item allerley Franzen, woran es immer seyn möchte, bey Einhundert Pfunden Buß auf das ernstliche verbieten, zumalen solches Verbott auch auf die Unserige, so sich auf der Landschaft, oder in Badenfährten befinden, gemeint seyn soll; mit der Ausnahm jedoch, daß Wir denen Weibs-Personen, auf Zusehen hin, an den Riemen ihrer Rappen und Häublenen, bescheidenliche Gattungen einfacher Spizen, welche nicht mehr als höchstens einen Zoll breit sind, zu tragen zugelassen haben wollen.

Zugleichen soll auch abgekennt seyn alles und jedes genähete Zeug auf Seiden oder Leinwat, und woran er immer seyn wolle, gelöchertes Kammertuch, gemodelte und geblumte Mouseline, wie nicht weniger das Tragen der von Gold und Silber gestikten Schuhen und Pantoffeln, alles Tragen der Reißfe und aller steif ausgedehnten Unterröcken in die Kirchen gänzlich, und deren Mißbrauch auf der Gassen, bey fünf und zwanzig Pfunden Buß; inzwischen mag auf Zusehen hin, das Tragen der undurchbrocheneu genäheten Halstüchern frey stehen und bewilliget seyn.

Dann verbieten wir auch furohin alles Ernsts, sowol Manns- als Weibs-Personen, das Tragen aller Perlen, Edelgesteinen, Carniöl, Gesundheits-Steinen, Elements-Steinen, Perlemutter, auch alle Gattungen anderer guter oder falscher Steinen und Glasflüssen, einig die Crystallene Hemderknöpfe und die schwarzen Steine, auf Zusehen hin, hiervon ausbedungen, von was Gestalt oder sonstiger Farb, auch wovon solche immer seyn mögen, bei Confiscation und Einhundert Pfunden Buß. Item die köstliche, mit Schmelz-Arbeit gezierte, mit Schildkrott gefaßte, mit goldenen Nägeln beschlagene und gewürkte Bücher, die neuaufgekommene von Silber polirte, auf Kleinode, Kettenlein, an Ringen, und andere auf Gold gesetzte Steinlein, alle abhängende Contrefaitlein und andere Figuren; denen Manns- und Weibspersonen die Massiv-goldene Sak-Uhren, samt den Massiv-goldenen Tabatieren und Degengefäßen, gänzlich und bey Confiscation. Wie dann weiter all- und jedes gold- und silber-fädene Zug, es sey nun gut oder falsch, und von was Gattung, oder woran es immer seyn mag, bei allen und jeden Anlässen, mit der alleinigen Ausnahm der bordierten Hüten zu Pferd. Desgleichen solcher, und dann in weiterm auch noch der gold- und silber-fädenen Knöpfen auf den Musterungen, und bey dergleichen Anlässen für die Herren Officiers, eines bescheidenlichen

bordierten Pferdgerufts; jeglicher dieser obspecificirter Artikel bey fünfzig Pfunden Buß.

Allen Unsern Mägden, und allhier in Kost und Lohn stehenden Diensten, sowol verburgerten als einheimischen und fremden, verbieten Wir das Tragen aller halb- und ganz-seidener Kleidern, Brüsten und Corsets, von seidnem Damast, an Sonn- und Werktagen; mithin auch insonderheit das seit einiger Zeit unter ihnen aufgekommene Tragen der Keiff- und anderer steif-ausgedehnten Röfen: Item die kostliche Halstücher, das Tragen der Volantes und Mantilles, und das unanständige Kräusen und Pudern der Haaren gänzlich und zu jeden Zeiten bey zehen Pfunden Buß; und ist hierbey unsere heiter-ausgedruckte Meinung und Gebott, daß selbige in die Kirchen, über die Kappen oder Häublein nichts anders als ein baumwollen weißes Kopftuch zu tragen befügt seyn sollen.

Allen und jeden Manns-Personen befehlen Wir, daß solche in alle Kirchen, bürgerliche Bötter, und für die Tribunalien schwarze Mäntel und glatte Krägen, auch an den hohen Festen, sowohl in der Französisch- als Teutschen Kirchen, Seidhüte; diejenige aber, so des Groffen Raths sind, bey dergleichen heiligen Anlässen und andern solennen Tagen, die ditz Krägen tragen, bey fünfzehn Pfunden Buß: Mithin aber aller und jeder Kleidern von Sammet, Castor und Atlas, der Vestes und Hosen von gefarbetem und ausgeschnittenem Sammet, desgleichen der gestiften Sachen, auch gemodelt- und geblümt-seidener Kleidungen gänzlich und bey fünfzig Pfunden Buß sich müßigen und enthalten.

So ist auch Unser ernstlicher Will, daß alle Neuerungen, sie seyen hierin verboten oder nicht, zumalen nicht alles ausgezet werden kan, gänzlich und bey fünf und zwanzig Pfunden, auch je nach deren Beschaffenheit vermehrter Buß verboten seyn sollen. — — —

Des Schlittensfahrens halber ist Unser Befehl und Meinung, daß solches, auffer in dem Fall aufstossender Reisen und Geschäften, gänzlich verboten seyn soll, bei zwanzig Pfunden unnachlässlicher Buß, so oft einer darwider handeln wurde.

Das Tanzen an Hochzeiten, Brautmählern und andern öffentlichen Anlässen, wie auch das aufs neue wieder stark einreißende Uerten-tragen und Badenschenken wollen Wir bey zwanzig Pfunden Buß verboten haben.

Und demnach die Verehrungen, so ein Hochzeiter oder Braut ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern und Geschweyen, auch Göttn und Gotten, Braut- und Bräutigams-Führern thut, je länger je höher steigen; so ist hiemit Unser ernstgemeinter Will und Befehl, daß solche, sie seyen nun an Geld, oder Gelds-Werth, bey fünfzig Pfunden Buß verboten seyn sollen. — — —

Der Ehren-Mahlzeiten halber, auf Constaffel und Zünften, ist Unsere Meinung, daß der, so eine Mahlzeit giebt, ausser denen Zünftern gar und ganz niemand andern zu laden befugt seyn soll, als Eltern, Kindern, Brüdern und Schwägern; in dem heitern Verstand, daß darbey alles Geflügel, Confect, Zuckerwerk, und fremder Wein, sowol als das stark einreißende Thee- und Caffee-Trinken auch Tabakrauchen gänzlich verboten seyn soll: Sonderheitlich aber gehet unser ernstlicher Befehl dahin, daß sowol die Ehren-Gäste, als auch die Abwarten, sich künftighin des die Zeit her so weit getriebenen Ueberfizens, auch danahen fließenden gar unanständigen Jolens und Wüchtlens gänzlich enthalten; Es sollen auch alle andere von erlangten Ehren-Stellen herrührende Privat-Mahlzeiten, sie werden gleich auf den Zünften, Gesellschafts-Häusern, Wirths- oder Privat-Häusern gehalten, gänzlich, bey fünf und zwanzig Pfunden Buß verboten seyn. — — —

Weiter wollen Wir, daß alle Schenk- und Trink-Häuser nach der Thor-Bllogg beschloffen seyn sollen; in der Meinung, daß derjenige, so über die Zeit aus zu trinken geben würde, zwanzig Pfunde, und jede Person die er setzt, fünf Pfunde Buß bezahlen soll. Dannethin verbieten Wir auch den Mißbrauch des Tabaks, und sollen diejenigen, so auf den Gassen und Strassen, wie auch diejenigen, welche in den Wirths- und Schenkhäusern zu offenen Fenstern hinaus, auch vor denen Läden hier in der Stadt, es seyen gleich Burger oder Landleute, desgleichen in den Ställen und Scheuren, und bey dem Tröschen Tabak rauchen, von Unsern Verordneten mit Geld-Buß oder Gefangenschaft unausbleiblich gestraft werden. — — —

Das Fahren sowol in eigenen als Lehngutschen und Chaisen, in Unserer Stadt und denen Vorstädten, verbieten Wir hiermit gänzlich, und zwar bey fünfzig Pfunden unmachlässlicher Buß.

Weil Wir auch wahrnehmen müssen, daß die Zeit her das übermäßige Leidtragen zu grossen Kosten Anlaß gegeben, und allzuweit erstrefet worden, ist Unser Will und Meinung, daß für Eltern, Groß-Eltern, Ehegenossen, erwachsene Kinder, und Kinds-Kinder, höchstens ein Jahr lang; für erwachsene Geschwisterte ein halbes Jahr: für Oncles und Tantes aber eine kürzere Zeit, das Leid getragen; hingegen für Neveux, Nieces und Geschwisterte-Kinder, nur das kleine Leid gebraucht, und getragen werden möge; auch sollen die Dienste, und zwar nur diejenige, so wirklich und beständig in dem Hause wohnen, einig und allein bey Absterben des Hausvaters oder der Hausmutter ganz schwarze Kleider tragen, mithin für die längste Leid-Zeit mehrers nicht als eine einige schwarze Kleidung zu empfangen haben.

Endlich verordnen und gebieten Wir auch Hoch=Obrigkeithch, daß jedermann vor dem ärgerlichen Ausstreuen verläumderischer Schmä= und Laster=Schriften, wie nicht weniger vor dem Tadel Unserer bestgemeinten Mandaten, Urtheilen und Erkanntnissen, sorgfältig sich hüte, und des einen sowol als des andern gänzlich enthalte; gestalten wir denen darwider handelnden mit äußerstem Eifer nachforschen, und die in Erfahrung bringende je nach Befindnuß der Sachen Beschaffenheit alles Ernsts ansehen werden: Auch, so der ein= als andere dergleichen Schmä= und Laster=Schriften antreffen und finden sollte, wird er selbige alsobald unnütz machen, und niemandem zeigen, noch davon etwas eröffnen; widrigenfalls Wir einen solchen für den Thäter selbst halten, und darnach abbüßen würden.

(Dechski, „Quellenbuch zur Schweizergeschichte“).

Ein Mittel, die Kinder lügen zu lehren.

Aus Ch. G. Salzmanns „Krebsbüchlein“ (1781).

Fritz wollte einmal eine Fliege fangen; als er mit der Hand nach ihr fuhr, schlug er an des Vaters Glaskrug, daß dieser auf die Erde fiel, und in viel Stücke zerbrach. Der arme Junge hätte vor Angst vergehen mögen. Unterdeffen, dachte er, ist doch wohl das Beste, daß du sogleich zum Vater gehst, und ihm selbst gestehst, was du angerichtet hast. Wehmütig suchte er ihn, und traf ihn endlich im Garten an. Ach Vater! Vater! sagte er, sei ja nicht böse, ich wollte eine Fliege fangen und stieß an deinen Glaskrug. —

Was? an den Glaskrug? und hast ihn zerbrochen?

Ja, ich habe ihn zerbrochen, lieber Vater! aber ich habe es wirklich nicht gern getan.

O du gottloser Junge! warte ich will dir den Glaskrug austreichen, daß du an mich denken sollst.

Ach Vater? was willst du machen? lieber, lieber Vater! ich glaube, du willst eine Weide abschneiden, und mich schlagen? Ach ich — ich bitte, ich bitte — in meinem Leben —

Du gottheilloser Junge —

Ach Vater du schlägst —

Du wirst doch —

Mich tot — du schlägst mich tot —

In deinem Leben nicht flug werden.